

Existentiell

Hatte man denn nicht spätestens seit dem Beschluss des *OLG Celle* vom 19.07.2002 geglaubt, die Sache sei ein für allemal ausgestanden? Kälter hätte die Abfuhr für den Amtsrichter nicht sein können. Er habe, so *Celle*, die beiden Verteidiger ohne Rechtsgrundlage gehindert, vor Gericht für ihren Mandanten tätig zu sein, und habe ein Gesetz dafür nicht einmal genannt. Ersatzweise hatte der Amtsrichter sich an pathetischen Begrifflichkeiten versucht, mit denen er nur hatte verdecken wollen, worum es ihm eigentlich gegangen war: die Pflege seines autoritären Selbstverständnisses. Wofür war er (Straf-)Richter? Die Verteidiger hatte er zu rechtgewiesen, wortlos bleiben zu müssen. Als einer der beiden ansetzte, einem Zeugen eine Frage zu stellen, unterbrach ihn der Richter: »Sie sind kein Verteidiger«.

Was ihnen gefehlt hatte, lässt sich zwar mühelos beschreiben, aber als Grund dafür, dass so brachial in die Ausübung ihres Mandats hineingegrätscht worden war, rational kaum erfassen: Sie trugen bloß keine Krawatte.

Allerdings hat der Krawattenstreit eine Geschichte im deutschen Strafprozess, und diese gehört zum Peinlichsten im Rahmen richterlicher Machtausübung gegen Strafverteidiger. Peinlich war auch die Suche nach einem Gesetz, mit dem man meinte, den Gehorsam zum Tragen einer Krawatte erzwingen zu können. § 176 GVG verleiht dem Richter sitzungspolizeiliche Gewalt zwecks »Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung«. »Polizeilich« und »Gewalt« hätten Anlass eher zu Besonnenheit als zum Exzess sein müssen. Dass man aber vorgab, die Ordnung in einem Prozess dadurch aufrechterhalten zu müssen, dass man dem Anwalt Krawattenzwang auferlegte, ist einfach lächerlich. Die Sache ist noch schlimmer. Mit der Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der in eigener Zuständigkeit geschaffenen Berufsordnung steht das Gesetz nicht auf der Seite der Krawatte, sondern auf der ihres Verzichts. Amtstracht des Anwalts ist einzig die Robe (§ 20 BORA). Zum Tragen einer Krawatte ist er (berufs-)rechtlich gerade nicht verpflichtet, und wer als Richter nur mit einem Anwalt zu verhandeln bereit ist, der Zierat um den Hals trägt, greift die Anwaltschaft in ihrer garantierten Selbstbestimmtheit bezüglich ihrer Rechte und Pflichten an.

Es gibt unter Richtern einen Typus, den ich als »Spitzbube des Rechts« bezeichne. Er ist listig, abgebrüht und stets bereit zu taktischem Kalkül; Eigenschaften, die mit richterlicher Objektivität nicht unbedingt zu vereinbaren sind. Ein solcher Typus hat beispielsweise die Konstruktion der Befristung von Beweisanträgen im Strafprozess erfunden, die das gesetzliche Verbot umgeht, Beweisanträge als verspätet zurückzuweisen. In die Hände von »Spitzbuben des Rechts« fiel nun jüngst im Süden Deutschlands ein Strafverteidiger, der sich nicht dem (sitzungspolizeilichen) Diktat des Krawattetragens durch eine *Strafkammer* des *LG München* unterworfen hatte und, nachdem das *OLG* seine Zurückweisung als vermeintlich rechtens beschieden hatte, mit der Verfassungsbeschwerde nach Karlsruhe gegangen war. Die List der Münchner Richter hatte darin bestanden, ein »Gewohnheitsrecht« ins Feld zu führen, wonach in Bayern zur Amtstracht des Anwalts auch die »weiße Halsbinde« gehöre; einfach so. Und abgebrüht war, dass man erklärte, daran habe auch das Berufsrecht der Anwaltschaft »nichts geändert«. Die vermeintliche Pflichtverletzung des widerständigen Verteidigers, der das Gesetz auf seiner Seite hatte, nannte das *OLG* gar »schwerwiegend«.

Auch die angerufenen Richter am *Verfassungsgericht* gewichteten. Die von ihnen für »rechtlich bedenklich« und »überzogen« gehaltene Zurückweisung des Verteidigers stelle für diesen jedoch keine »Belastung in existentieller Weise« dar. Außerhalb der Verhandlung sei er nicht beschränkt, er sei zum neuen Termin geladen worden, so die *2. Kammer* des *1. Senats* in ihrem Beschluss vom 13.03.2012. Ahnt man, worauf es hinausläuft, da die Beschwerde zur Entscheidung nicht angenommen wurde? Doch tatsächlich auf die Empfehlung, sich obrigkeitlichem Unrecht zu unterwerfen: »Der Beschwerdeführer kann ähnliche Maßnahmen künftig abwenden, indem er eine Krawatte anlegt«. Der Krawattenstreit im deutschen Strafprozess hat mit dem höchstrichterlichen Appell: »Stellt Euch nicht so an!« eine weitere Peinlichkeit dazu bekommen.

Rechtsanwalt Uwe Maeffert, Hamburg.